



Herrn
Oberbürgermeister Dr. Müller

Der Magistrat

über
Magistrat

Dezernat für Jugend, Soziales,
Wohnen und Stadterneuerung

und

Stadtrat Axel Imholz

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher Wolfgang Nickel

an den Revisionsausschuss

04. Februar 2013

Controlling Erziehungshilfen

Beschluss-Nr. 0144 des Revisionsausschusses vom 5. Dezember 2012
(Vorlagen-Nr. 12-F-33-0130)

Der Magistrat wird gebeten, zu berichten:

1. Welche Gründe gibt es für die Beendigung von Erziehungshilfen abweichend vom Hilfeplan?

1.1 Für die Betrachtung dieser Frage sind folgende Aspekte von Bedeutung:

- Hilfe zur Erziehung ist ein individueller Leistungsanspruch der sorgeberechtigten Eltern. Ob, wie lange und in welcher Form sie ihn nutzen, unterliegt auch während der Durchführung ihrer Entscheidung - nicht der des Jugendhilfeträgers.
- Der individuelle Hilfeplan muss vom Jugendhilfeträger zusammen mit den Eltern und - soweit möglich - dem Kind/Jugendlichen erstellt werden, ggf. auch weiteren Fachkräften. Er stellt damit immer das Ergebnis eines Aushandlungsprozesses dar und nicht eine einseitige „Expertenfestlegung“.
- Erzieherische Prozesse in Familien verlaufen ebenso, wie familiäre Krisen und Konflikte, sehr dynamisch, unterliegen naturgemäß z. T. sehr schnellen Veränderungen und machen Maßnahmeanpassungen und veränderte Entscheidungen erforderlich.
- Erziehungshilfe ist damit eine hochgradig individualisierte Leistung, deren Verlauf von einer Vielzahl von Faktoren abhängig ist. Insbesondere spielt hier die Akzeptanz, Mitwirkungsbereitschaft und Veränderungsfähigkeit der beteiligten jungen Menschen und Eltern i. S. einer Koproduktion eine entscheidende Rolle.

1.2 Zur Illustrierung des Merkmals „ Beendigungen abweichend vom Hilfeplan“ sollen folgende exemplarische Fallkonstellationen dienen:

- Eine Unterbringung in einer Mutter-Kind-Einrichtung erfolgt mit dem Ziel, die Mutter zu befähigen, ihr Kind selbstverantwortlich erziehen und versorgen zu können. Der Verlauf der Maßnahme zeigt, dass die Mutter es nicht schafft, kontinuierlich und gesichert die Verantwortung für ihr Kind zu tragen. Die Maßnahme wird durch das Jugendamt beendet und das Kind in eine Dauerpflegefamilie vermittelt.
- Ein 15-jähriger Jugendlicher verlässt seine Familie nach massiven Dauerkonflikten, Schulschwänzen, Straffälligkeit und weigert sich zurückzukehren. Die Eltern sehen sich außerstande, noch erzieherisch Einfluss auf ihn zu nehmen. Beide wünschen eine dauerhafte Heimunterbringung mit dem Ziel der Verselbständigung. Nach mehreren Monaten Distanz und Alltagserleben der Heimerziehung nähern sich Eltern und Jugendlicher soweit wieder an, dass sie trotz der weiter bestehenden großen Probleme eine Rückkehr des Jungen in die Familie entscheiden (ggf. auch gegen die Empfehlung der Fachkräfte).
- Aufgrund einer Kindeswohlgefährdung wird ein Kind gegen den Willen der Eltern in einer Pflegefamilie untergebracht (einstweilige Entscheidung über das Sorgerecht). Im Rahmen des lang andauernden familiengerichtlichen Verfahrens über zwei Instanzen und nach Einholung eines psychologischen Gutachtens über die Erziehungsfähigkeit der Eltern durch das Gericht erhalten die Eltern das Sorgerecht zurück und beenden, entgegen der Empfehlung des Jugendamtes, die Unterbringung.
- Für einen extrem auffälligen 9-jährigen Jungen wird seitens der Kinder- und Jugendpsychiatrie eine stationäre Unterbringung empfohlen. Die Eltern lehnen das strikt ab. Sie sind aber bereit, die Unterstützung durch eine Tagesgruppe für sich und ihren Sohn anzunehmen, damit sie als Familie weiter zusammen leben können und um eine weitere Beschulung des Kindes überhaupt zu ermöglichen. Trotz dieser familienbegleitenden Unterstützung verschärfen sich die Konflikte immer weiter, so dass die Tagesgruppe vorzeitig beendet werden muss und der Junge stationär in der Psychiatrie aufgenommen wird.
- Mit den Eltern einer mehrköpfigen Familie, in der zahlreiche Problembereiche gleichzeitig zu bearbeiten sind (Haushaltsführung, finanzielle Probleme, Mangelversorgung der Kinder, Schulprobleme, Erziehungskompetenz, gesundheitliche Probleme...) wurde die Durchführung einer sozialpädagogischen Familienhilfe vereinbart mit dem Ziel, die Eltern in der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgabe soweit zu fördern, dass sie dies in einem Zeitraum von zwei Jahren selbstverantwortlich sicherstellen. Bereits in den ersten Monaten zeigt sich, dass die Eltern trotz entsprechender Vorbereitung eher die Vorstellung haben, dass die Familienhelferin an ihrer Stelle die Aufgaben übernimmt. Sie arbeiten nicht mit, lassen keinen Einblick in Finanzen zu, nehmen Termine nicht wahr und lassen schließlich die Familienhelferin auch nicht mehr in die Wohnung. Zuletzt erklären sie, dass sie die Hilfe nicht mehr wollen und ihren Antrag zurückziehen.
- Eine junge Frau erhält Hilfe für junge Volljährige als Maßnahme des betreuten Wohnens, da sie wegen sehr schwieriger häuslicher Situation nicht bei den Eltern bleiben kann. Ziel ist es, sie im Verlauf des nächsten Jahres beim Abschluss einer Berufsausbildung zu unterstützen und sie anzuleiten bei der Bewältigung der Anforderungen selbständigen Wohnens und Haushaltens.

Die Zusammenarbeit kippt, nachdem die junge Frau einen neuen Freund hat. Trotz vielfältiger Interventionen der Betreuerin ist sie nicht zur Weiterführung der Arbeit zu gewinnen, die Maßnahme wird letztlich wegen mangelnder Mitwirkung vorzeitig beendet.

Die Beispiele veranschaulichen, dass Beendigungen abweichend vom Hilfeplan nicht automatisch gleichzusetzen sind mit Misserfolgen oder Maßnahmen, die nicht nötig gewesen wären. Sie weisen auch darauf hin, dass einige Einflussfaktoren vom Jugendhilfeträger nur begrenzt oder gar nicht zu steuern sind.

2. Wie bewertet der Magistrat die 40 % Abweichung, davon 33 % Abbruch?

2.1 Die Aussagen im Bericht zur 148. Vergleichenden Prüfung zur Beendigung von Erziehungshilfen beziehen sich auf Daten der amtlichen Statistik SGB VIII. Darin sind folgende Beendigungsgründe standardisiert vorgegeben:

- „Gemäß Hilfeplan/Beratungsziel“
- „Abweichend vom Hilfeplan/Beratungsziel“
- „Abgabe an ein anderes Jugendamt“
- „Adoption“
- „Sonstige Gründe“

Für Wiesbaden ergibt die von den Prüfern zugrunde gelegte Auswertung des Hessischen Statistischen Landesamtes mit 57 % Beendigung gemäß Hilfeplan den zweitbesten Wert im Vergleich (Darmstadt 60 %, Frankfurt 43 %, Kassel 49 %, Offenbach keine Angabe).

Die Beendigung abweichend vom Hilfeplan liegt in Wiesbaden bei 33 % (Darmstadt 24 %, Frankfurt 36 %, Kassel 31 %, Offenbach keine Angabe).

Die Differenz zu 100 % der beendeten Fälle liegt in Wiesbaden bei 10 %, in Darmstadt bei 16 %, in Frankfurt bei 21 % und in Kassel bei 20 %.

Ganz offensichtlich wurde hier in den anderen Kommunen die unspezifische Rubrik „sonstige Gründe“ deutlich umfangreicher genutzt - die Abgaben an ein anderes Jugendamt (wegen Umzug) und Adoption spielen in der Erziehungshilfe überall nur eine untergeordnete Rolle.

2.2 Die Interpretation der Beendigungen abweichend vom Hilfeplan als Abbruch und damit generell als Misserfolg ist unzulässig, wie die oben beschriebenen Beispielkonstellationen zeigen. Tatsächlich ist mit dem statistischen Merkmal „Beendigung vom Hilfeplan/Beratungsziel“ eine inhaltliche Bewertung zum Erfolg, Teilerfolg oder Misserfolg einer Erziehungshilfemaßnahme nicht zu treffen. Hingegen können die planmäßig beendeten Hilfen auf jeden Fall als erfolgreich bewertet werden, hier erreicht Wiesbaden einen guten Wert.

3. Welche dieser Abweichungen sind kritisch zu bewerten?

Eine kritische Abweichung, die Prozessveränderungen erforderlich machen würde, liegt derzeit nicht vor und ist auch dem Prüfbericht nicht zu entnehmen.

Die kontinuierliche Beobachtung der Entwicklungen der Erziehungshilfe, die fortlaufende Qualifizierung der Fachkräfte in der Hilfeplanung sowie die Arbeit an der Passgenauigkeit der Hilfen zur Erhöhung ihrer Akzeptanz durch die Sorgeberechtigten, sind integraler Bestandteil der Arbeit des Amtes für Soziale Arbeit.

4. *Wo sieht der Magistrat einen sich daraus ergebenden Optimierungsbedarf in den Entscheidungs- und Steuerungsprozessen?*

Die Steuerungsleistungen der Bezirkssozialarbeit im Amt für Soziale Arbeit in den Hilfen zur Erziehung werden in dem Prüfbericht als „Best practise“ im Vergleich bewertet. Wiesbaden nimmt im Vergleich einen Spitzenplatz ein, im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit und auf die moderate Zahl der Hilfen und zeichnet sich aus durch ausgezeichnete Prozessorganisation, hohe Innovationskraft und hohe Wirtschaftlichkeit. Voraussetzung für die Aufrechterhaltung dieser hohen Arbeitsqualität ist eine dauerhaft ausreichende Personalausstattung.